



Steuerliche Hinweise - Bonusdepot

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt.

Die steuerliche Behandlung des Bonusdepots ist gesetzlich nicht explizit geregelt und auch seitens der Finanzverwaltung existieren keine unmittelbar anwendbaren Stellungnahmen, wie die derivative Komponente des Produktes für steuerliche Zwecke zu behandeln ist. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des Bonusdepots beruht aus diesem Grunde auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze, den allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und veröffentlichter Finanzgerichtsentscheidungen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte eine andere steuerliche Behandlung für zutreffend halten.

Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson

Einkünfte aus Kapitalvermögen aus dem Bonusdepot

1. Zinsen

Bei dem Bonusdepot handelt es sich nach seiner rechtlichen Ausgestaltung um eine Festgeldanlage. Der Anleger erhält jedoch bei dem Bonusdepot möglicherweise eine höhere Verzinsung als bei einer vergleichbaren Festgeldanlage ohne derivative Komponente. Die „Überverzinsung“ erklärt sich wirtschaftlich daraus, dass der Anleger mit dem Abschluss des Geschäfts aus dem Entgelt für die Überlassung des Nominalbetrags eine Option kauft, die bei Eintritt bestimmter Bedingungen eine Auszahlung an den Anleger



leistet und damit die Verzinsung des Festgeldes erhöht. Für Zwecke der Einkommensteuer ist diese Aufspaltung des einheitlichen Geschäftes Festgeldanlage – in entsprechender Anwendung der Grundsätze zur Besteuerung Zertifikaten und Aktienanleihen - jedoch nicht nachzuvollziehen. Es handelt sich nach Auffassung der Deutschen Bank vielmehr um eine Anlage bei der das wirtschaftliche Gesamtergebnis in Form des Zinsertrages in vollem Umfang den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen ist.

Die vereinnahmten Zinsen aus dem Bonusdepot, die eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland) erzielt, bei der die Anlage dem Privatvermögen zuzuordnen ist, unterliegen somit in vollem Umfang als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 S. 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) der Einkommensteuer.

Eine Aufspaltung der vereinnahmten Zinsen in ein Entgelt für die Kapitalüberlassung und eine vereinnahmte Stillhalterprämie ist nicht vorzunehmen.

2. Steuersatz und Werbungskosten

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige private Anleger unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen, bilanzierenden Anlegers

Die Verzinsung des Bonusdepots ist einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig. Positive Erfolgsbeiträge aus einer evtl. Tilgung unterliegen der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Sofern die Festgeldanlage über den Bilanzstichtag unterhalten wird, sind die noch nicht fälligen laufenden Zinsen erfolgswirksam abzugrenzen.



Die Kapitalertragsteuer hat in diesen Fällen jedoch nicht die Wirkung einer Abgeltungsteuer, sondern wird nur als Vorauszahlung auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld und den Solidaritätszuschlag des Inhabers des Bonusdepots angerechnet. Eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auf Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung des Wertpapiers ist für im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere unter Umständen möglich.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Zinsen und Gewinne aus dem Produkt unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Produkt jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (FATCA, CRS und EU-Zinsinformationsrichtlinie)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA, CRS und der EU-Zinsinformationsrichtlinie, die lediglich noch für Aruba und Sint Maarten anwendbar ist, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt unterliegt den entsprechenden Meldeverpflichtungen.